

Hinweis :

Dieses Merkblatt gibt
nur globale erste
Hinweise und erhebt
keinen Anspruch auf
Vollständigkeit.

Juni 2019

Der „Micro - Entrepreneur“ Eine französische Form des Kleinunternehmers

In Frankreich gibt es die Möglichkeit als Einzelunternehmen oder als Gesellschaft unternehmerisch tätig zu werden.

Der Einzelunternehmer kann unter bestimmten Voraussetzungen für den Status des Kleinunternehmers optieren und damit in den Genuss von steuerrechtlichen, sozialrechtlichen und administrativen Vereinfachungen kommen.

Der Status des Kleinunternehmers wurde 2008 im Rahmen eines Gesetzes zur Modernisierung unter dem Begriff „*Auto-entrepreneur*“ eingeführt. Mit dem **Gesetz vom 10. August 2014** wurden verschiedene Änderungen eingeführt, so spricht man nicht mehr von „*Auto-entrepreneur*“, sondern von dem „*Micro entrepreneur*“.

I. Anwendungsbereich:

Das Gesetz betrifft jede natürliche Person, die hauptsächlich oder nebenher eine gewerbliche oder handwerkliche Tätigkeit ausübt. Diese muss je nach Tätigkeit im jeweiligen Handelsregister oder Handwerksrolle eingetragen sein.

Freiberufler, können auch vom Status des Micro - entrepreneur profitieren (s.u.).

Wenn ein Arbeitnehmer neben seinem Arbeitsvertrag als Kleinunternehmer im selben Bereich tätig werden möchte, muss er eine vorherige und schriftliche Erlaubnis seines Arbeitgebers erhalten. Der Arbeitnehmer darf die Anlagen seines Arbeitgebers für seine selbständige Tätigkeit nicht ausnutzen. Der Arbeitnehmer muss auch aufpassen, dass sein Arbeitsvertrag keine Klausel beinhaltet, die sein Recht zur Gründung einer Firma einschränkt oder sogar ausschließt (z. B. durch eine Exklusivitätsklausel). Der Arbeitnehmer, der dem Micro- entrepreneur Status unterliegt, hat eine „Verpflichtung zur Loyalität“ gegenüber seinem Arbeitgeber.

Der Kleinunternehmer unterliegt denselben Verpflichtungen wie andere Unternehmer und muss die jeweiligen Genehmigungen oder Voraussetzungen von reglementierten Berufen erfüllen: z.B. Berufe der Baubranche, Handwerk, Frisur etc.

Sind von diesem Status ausgeschlossen:

- Aktivitäten, die der grundstücksbezogenen Mehrwertsteuer unterliegen
- Aktivitäten, die der landwirtschaftlichen Mehrwertsteuer unterliegen
- Vermietung von „immeubles nus à usage professionnel“
- Vermietung von Anlagen oder Gebrauchsgütern
- Vermietung von Pkws
- Verkauf von neuen Pkws in einem europäischen Staat
- Geschäfte auf den Kapitalmarkt
- justizunabhängige Amtspersonen
- „la production littéraire, scientifique ou artistique »
- Die sportlichen Tätigkeiten, deren Empfänger für eine bestimmte Besteuerungsgrundlage optiert haben.
- Die Tätigkeiten, die durch Weisungsbefugnis ausgeübt werden

Kumulierung von Selbständigkeit und Status des „Micro-entrepreneur“:

Definition „freiberufliche Tätigkeit“: Tätigkeit, die regelmässig unter eigener Verantwortung ausgeübt wird und keine Arbeitnehmer-, landwirtschaftliche, kaufmännische oder handwerkliche Tätigkeit darstellt.

Man ordnet die selbstständigen Tätigkeiten in zwei Gruppen ein:

- selbstständige reglementierte Tätigkeiten: sind kraft Gesetzes reglementiert, haben einen Titel, sind geschützt und unterliegen der Kontrolle einer speziellen Behörde, wie z.B. einer Gewerkschaft oder Berufskammer; Bsp.: Anwalt, Wirtschaftsprüfer.
- selbstständige nicht reglementierte Tätigkeiten: sind „frei“, da sie keiner Kategorie angehören; Bsp.: Übersetzer, Berater.

Achtung: Nur die Personen, deren freiberufliche Tätigkeit nicht reglementiert ist, können als selbstständiger „Micro-entrepreneur“ tätig sein.

II. Steuerrechtlicher und sozialrechtlicher Status

A. Steuerrechtlicher Status

Der Kleinunternehmer unterliegt als Einzelunternehmen der **Einkommenssteuer**.

Er muss dabei in der jeweiligen Einkunftsart sein Einkommen deklarieren, so z.B. Gewinne aus Handel und Gewerbe in der Kategorie „les bénéfices industriels et commerciaux (BIC) und nicht gewerbliche Gewinne in der Kategorie „les bénéfices non commerciaux“ (BNC).

Einkunftsart des selbstständigen „Mirco-entrepreneur“:

Die Einkünfte der Freiberufler und Selbstständigen gehören der Kategorie der nicht gewerblichen Gewinne („les bénéfices non-commerciaux“ - BNC) an. Das bedeutet, dass zwischen Umsatz des Kleinunternehmens und Vergütung des freiberuflich tätigen Unternehmers nicht unterschieden wird.

Aufgrund des Micro-entrepreneur-Status unterliegt der Micro - entrepreneur dem „**régime de la micro-entreprise**“.

Dies ist ein steuerrechtliches Regime, welches automatisch Anwendung findet und in der jeweiligen Einkunftsart die Bemessungsgrundlage für die Steuer festlegt.

Dabei wird vom Umsatz ein bestimmter Prozentsatz abgezogen (festgelegt jedes Jahr durch Verordnung). Auf die dann verbleibende Summe wird dann **Einkommenssteuer** gezahlt.

Folgende **Prozentsätze** sind anwendbar (für 2019):

Auf den Umsatz von Tätigkeiten aus dem Verkauf von Waren und Beherbergungsdienstleistungen (BIC)	71 %
Auf den Umsatz von allen anderen gewerblichen Leistungen (BIC)	50%
Auf den Umsatz von nichtgewerblichen Dienstleistungen (BNC)	34%

LES NOTES D'INFORMATION JURIDIQUE

Dabei darf der **Jahresumsatz** des Kleinunternehmers bestimmte **Schwellenwerte** nicht überschreiten.

Für 2019 sind dies folgende:

Umsatz für Tätigkeiten aus dem Verkauf von Waren und Beherbergungsdienstleistungen	≤ 170 000 €
Umsatz für Erbringung von Dienstleistungen, die zu den gewerblichen oder nicht gewerblichen Einkünften gehören	≤ 70 000 €
Umsatz für freiberufliche Tätigkeiten	≤ 70 000 €

Falls der Betrieb gleichzeitig Dienstleistungen anbietet und Ware verkauft, darf der gesamte Umsatz für beide Aktivitäten nicht 170.000 Euros (ohne Mehrwertsteuer) überschreiten und der Umsatz bezüglich der Dienstleistungen nicht 70.000 Euros (ohne Mehrwertsteuer) überschreiten.

Eine **Toleranzschwelle** besteht wie folgend:

Das Unternehmen bleibt im selben Régime « Micro entreprise » im Jahre N, wenn sein **Jahresumsatz im Vorjahr (N-1) oder im Jahr N-2** folgende **Schwellenwerte** nicht übersteigt:

Lieferungen von Waren, zum Mitnehmen oder zum sofortigen Verzehr oder Beherbergungsdienstleistungen	≤ 170 000 €
Alle anderen Dienstleistungen	≤ 70 000 €

Das steuerrechtliche Régime micro-entreprise findet also Anwendung im Jahre N in folgenden zwei Situationen:

- Wenn der Umsatz im Jahre N-1 weniger ist als 70 000 oder 170 000 € je nach Aktivität,
- Wenn der Umsatz im Jahre N-1 über der Schwelle liegt, aber der von N-2 unterhalb dieser Schwelle.

Wenn das Unternehmen auf zwei folgende Jahre einen Umsatz von mehr als 170 000 € für eine Aktivität Lieferung von Waren hat oder überhalb von 70 000 € für die anderen Aktivitäten liegt, so unterliegt das Unternehmen im darauffolgenden Jahr ab dem 1. Januar dem sogenannten „régime réel d'imposition ».

Pauschale Besteuerung an der Quelle des Einkommens:

Der Micro-entrepreneur - entrepreneur kann für eine pauschale Besteuerung an der Quelle des Einkommens optieren („versement libératoire de l'impôt sur le revenu“). Voraussetzung dafür ist, dass das Einkommen pro Haushalt eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet. Für das Jahr 2019 liegt diese z.B. für eine alleinstehende Person bei 27 086 €.

Die Option muss zum Zeitpunkt der steuerlichen Erklärung getätigt werden.

Die Kleinunternehmer, die zum 1. Januar 2019 anfangen, ihre Tätigkeit auszuüben und nicht für die Quellensteuer optiert haben, können bei der URSSAF innerhalb von drei Monaten nach Geschäftsbeginn einen Antrag auf sofortige Besteuerung stellen, oder spätestens bis zum 30. September 2019 für das kommende Jahr.

Merkblatt zum Thema Quellensteuer:

https://www.autoentrepreneur.urssaf.fr/portail/files/Fiche_PAS.pdf

Mehrwertsteuerbefreiung:

Der Microentrepreneur („régime micro“ oder „prélèvement libératoire“) ist im Prinzip von der Mehrwertsteuer befreit.

Dies gilt, solange der Microentrepreneur den Umsatz von 91 000 € (für Aktivität Verkauf oder Beherbergung) bzw. 35 200 € (für Dienstleistungen) nicht übersteigt.

Der Kleinunternehmer muss in der Rechnung verpflichtend angeben, dass er von der Mehrwertsteuer befreit ist:

"TVA non applicable, art. 293 B du CGI".

Allerdings kann der Betrieb trotzdem für die Anwendung der Mehrwertsteuer optieren. In diesem Fall muss der Betrieb zwangsläufig für das „régime réel simplifié“ optieren.

Der Micro-entrepreneur ist von der „cotisation foncière des entreprises“ (Teil der sogenannten „contribution économique territoriale“ -französische Gewerbesteuer) für das Gründungsjahr befreit.

B. Sozialrechtlicher Status

Der „Microentrepreneur“ unterliegt kraft Gesetzes dem „**régime micro-social**“.

Der Kleinunternehmer kann bei der Anmeldung entweder für ein vereinfachtes sozialversicherungsrechtliches Regime („*régime micro-social simplifié*“) oder für das allgemeine Regime optieren. Dabei ist wichtig zu wissen, dass in Frankreich für alle Selbständigen Sozialversicherungspflicht besteht.

Alle Unternehmer, welche dem „micro entreprise“ Steuerregime unterliegen, sind automatisch kraft Gesetzes im „*régime micro social*“.

Der „Microentrepreneur“ muss je nach dem erzielten Umsatz, monatlich oder vierteljährlich Steuern zahlen. Seine **Sozialabgaben** werden im Zusammenhang mit dem Umsatz (\neq Gewinn) berechnet. Der Betrag seiner Sozialbeiträge wird durch einen globalen Prozentsatz ermittelt.

Dieser **Prozentsatz** wird **auf den Umsatz** angewendet und ändert sich je nach Art der Tätigkeit (für 2019):

Verkauf	12,8%
Handwerk sowie gewerbliche und nichtgewerbliche Dienstleistungen	22 %
Freiberufliche Tätigkeiten	22 %

Auch wenn der Micro - entrepreneur keinen Umsatz erzielt hat, muss er eine monatliche oder vierteljährliche Erklärung vornehmen.

Seit dem 1.10.2014 haben die Unternehmen die **Erklärung** der einzuzahlenden Beiträge per Internet (**online**) zu erklären, wenn der Umsatz, der letztes Jahr erklärt wurde, überschreitet für 2019:

Gewerbliche Tätigkeiten (Verkauf)	$\geq 20.700 \text{ €}$
Gewerbliche und nichtgewerbliche Tätigkeiten	$\geq 8.300 \text{ €}$

Die Nichteinhaltung dieser Regelung verursacht eine Erhöhung der Beiträge, die 0,2% des Umsatzes entspricht.

Weiterhin muss der Kleinunternehmer eine **Abgabe für die berufliche Weiterbildung** zahlen. Dabei wird ein bestimmter Prozentsatz (**0,2%**) auf den Umsatz berechnet.

Soziale Absicherung des selbstständigen „Micro-entrepreneur“:

* Seit dem 01.01.2018: Angleichung der sozialen Absicherung Selbstständiger und Freiberufler an das allgemeine Sozialversicherungssystem („régime général de la Sécurité sociale“) mit dem **Wegfall des speziellen Sozialversicherungssystems für Selbstständige** („Régime Social des Indépendants – RSI“).

Es ist eine Übergangsphase von zwei Jahren bis 2020 vorgesehen, um die Selbständigen und Freiberufler in das allgemeine Sozialversicherungssystem zu integrieren, das schon den Großteil der französischen Bevölkerung abdeckt.

Seit 2018 sind nun folgende Sozialversicherungsstellen für die Selbständigen und Freiberufler zuständig – sie sind den drei Bereichen des allgemeinen Sozialversicherungssystems zuzuordnen, sofern es sich nicht um freiberufliche reglementierte Tätigkeiten handelt:

- **Krankenversicherung** : „CPAM“ (Caisse Primaire d’Assurance Maladie“)

* Dies gilt nur für die selbstständigen Kleinunternehmer, die sich ab dem 01.01.2019 niedergelassen haben;
Für diejenigen, die sich vor diesem Datum niedergelassen haben, gilt aufgrund der Übergangsphase bis Anfang 2020 noch die alte Rechtslage (Zuständigkeit der „Sécurité Sociale des Indépendants“).

- **Grundrente** : „CARSAT“ (Caisse d’assurance retraite et de la santé au travail)
 - seit dem 01.01.2018: für die Kleinunternehmer
 - seit dem 01.01.2019: für die klassischen Selbstständigen und Freiberufler

Die Freiberufler, die sich vor dem 01.01.2019 selbstständig gemacht haben und damit der „CIPAV“ angehören, aber deren Beruf nicht mehr zur Zuständigkeit der CIPAV zählt, haben das Recht, innerhalb von 5 Jahren dem allgemeinen Sozialversicherungssystem beizutreten.

- **Erhebungsstelle der Sozialbeiträge** : „URSSAF“ (Union de Recouvrement des cotisations de Sécurité Sociale et d’Allocations Familiales)
- Für die französischen Überseegebiete : „CGSS“ (Caisse Générale de la Sécurité Sociale)

* Seit 2019: Pflicht, Umsatz und Sozialbeitragszahlung online anzugeben; dies kann auch über eine App der URSSAF geschehen (<https://www.autoentrepreneur.urssaf.fr/portail/accueil/une-question/toutes-les-fiches-pratiques/utiliser-lapplication-mobile-aut.html>).

Falls der Microentrepreneur während 2 konsekutiven Jahren keinen Umsatz erzielt oder deklariert hat, kann die „Sécurité sociale des indépendants“ die Löschung des Kleinunternehmerstatus beantragen. Der Micro - entrepreneur wird dann per Einschreiben mit Rückschein informiert und hat einen Monat um die Entscheidung anzufechten.

C. Weitere Abgaben

Seit dem 1. 1. 2015 hat der Unternehmer eine **Kammergebühr** (Handwerkskammer oder IHK) zu zahlen. Dieser Betrag ändert sich je nach Art der Tätigkeit und richtet sich **nach dem Jahresumsatz**:

Verkauf	0,015%
Dienstleistungen	0,044%
Handwerkliche Dienstleistungen	0,480% (0,650% im Elsass und 0,830% in der Moselle)
Verkauf bei Handwerker	0,220% (0,290% im Elsass und 0,370% in der Moselle)
Handwerker, die bei der Handwerkskammer immatrikuliert sind und im Kammerbereich der CCI eingetragen bleiben	0,007%

Der Unternehmer ist nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert. Es besteht aber die Möglichkeit eine private Versicherung abzuschliessen.

III. Formalitäten:

Der Micro-entrepreneur ist verpflichtet, sich beim Handelsregister und/oder der Handwerksrolle eintragen zu lassen. Der Micro - entrepreneur muss dafür seine Tätigkeit am Centre des formalités des entreprises („CFE“) der zuständigen IHK, Handwerkskammer oder URSSAF deklarieren. Die Deklaration kann direkt im Internet erfolgen oder durch ein Formular mit einem Ausweisauszug.

Falls der Micro - entrepreneur ein genehmigungspflichtiges Gewerbe ausüben will, muss er spezifische Formalitäten erfüllen.

Anmeldung der Tätigkeit als selbstständiger „Micro-entrepreneur“:

Die Anmeldung der Tätigkeit erfolgt bei der „URSSAF“, die die Rolle des „CFE“ (centre de formalités des entreprises) übernimmt.

Für weitere Informationen:

<http://www.alsace-eurometropole.cci.fr/cfe/creation-micro-entreprise>

**CHAMBRE DE COMMERCE ET D'INDUSTRIE ALSACE EUROMETROPOLE
JURISINFO FRANCO- ALLEMAND
10, PLACE GUTENBERG**

67081 STRASBOURG CEDEX

☎ 0033 / 388 75 25 23

juridique@alsace.cci.fr

<http://www.alsace-eurometropole.cci.fr>